



Verbandssatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

vom 29. Februar 2024

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Sitz Nördlingen, nachfolgend BRW genannt, folgende Verbandssatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Bayerische Rieswasserversorgung“. Die Kurzbezeichnung lautet - BRW -.
- (2) Die BRW hat ihren Sitz in Nördlingen. Die BRW führt ein Dienstsegel mit dem kleinen Bayerischen Staatswappen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes: Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Andere Personen des öffentlichen und privaten Rechts können der BRW beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung bzw. der Anlage 1.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus der BRW austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.
Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde.
Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.
- (4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle, bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der BRW für die ihr aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen der zuständigen Fachbehörde durch eine Vereinbarung zwischen der BRW und dem austretenden Mitglied festzulegen. Sie müssen den Aufwendungen der BRW für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens BRW Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 20.000.000 Euro (€).

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich hat das Gebiet seiner Mitglieder zum Gegenstand. Ausgenommen davon ist das Gebiet der Mitglieder, die ein eigenes Ortsnetz unterhalten. Insofern wird das jeweilige Rechtsverhältnis durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Ebenfalls ausgenommen sind Teile von Städten oder Gemeinden, in denen die BRW keine Wasserversorgungsanlage betreibt.

§ 5 Aufgaben der BRW und der Mitglieder

- (1) Die BRW hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen sowie Dienstleistungen zu erbringen. Sie versorgt insbesondere die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Die BRW kann für ihre Mitglieder oder andere Gemeinden und Verbände die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung sowie als selbständige Aufgabe Teilbereiche innerhalb der öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und andere Dienstleistungen wahrnehmen.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich die BRW an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital überwiegend von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, kommunalen Unternehmen und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (4) Die BRW kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Mitglieder oder Nichtmitglieder (Vertragsabnehmer) abgeben. Vertragsabnehmer können Antrag auf Mitgliedschaft stellen. In solchen Fällen kann vereinbart werden, dass die gesamte gemeindliche Anlage in die BRW eingebracht wird. Es sind dabei die Interessen der Beteiligten sachgerecht auszugleichen, insbesondere ist die BRW verpflichtet, die Wasserversorgung dieses Mitgliedes in gleicher Weise sicherzustellen, wie bei allen anderen Mitgliedern.
- (5) Die BRW erfüllt ihre Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die der BRW übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf die BRW über.
- (7) Die BRW hat das Recht, an Stelle der Mitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (8) Die Mitglieder stellen ihre Straßen und öffentlichen Anlagen der BRW für die Errichtung von Fernleitungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen kostenlos zur Verfügung.
- (9) Die Mitglieder stellen der BRW die für die Berechnung der Herstellungsbeiträge notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder die notwendigen Hebedaten für die jährliche Abrechnung der Entwässerungsgebühren.
- (10) Die Mitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen der BRW nach deren Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Vorgefundene Mängel sind von den Mitgliedern sofort der BRW mitzuteilen.
- (11) Erfordern im öffentlichen Interesse stehende Maßnahmen der Mitgliedsgemeinden eine Erneuerung, Verlegung, Änderung oder Sicherung von im Eigentum der BRW stehenden Trinkwasserversorgungsanlagen ist die Kostentragungspflicht wie folgt:

Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt die Mitgliedsgemeinde 100 % der Kosten. Bei Anlagen, die älter als 5 Jahre sind, übernimmt die BRW einen Teil der Kosten als Vorteilsausgleich „neu für alt“. Abhängig vom Rohmaterial wird der Anteil der BRW unter Berücksichtigung der voraussichtlich technischen Nutzungsdauer ab dem 6. Jahr wie folgt geregelt:

Kategorie	Rohmaterial	Anteil je Jahr
A	Polyethylen (PE) Duktiles Gusseisen (GGG) ab 1980	1/115
B	Duktiles Gusseisen (GGG) vor 1980 Stahl (St)	1/95
C	Asbestzement (AZ) Polyvinylchlorid (PVC) Grauguss (GG)	1/60

Bei Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen der Mitgliedsgemeinde entscheidet die BRW über die Erneuerung der vorhandenen Versorgungsanlagen und über die Art der Ausführung. Werden diese erneuert, so trägt die BRW die Kosten der Erdarbeiten des Rohrgrabens vom Straßenplanum bis zur Grabensohle. Darüber hinaus trägt die BRW den auf die Rohrgrabenfläche entfallenden Teil der Straßenwiederherstellungskosten (ab Straßenplanum bis Asphaltdeck- bzw. -binderschicht) im Umfang von 50 v. H. Abweichend hiervon trägt die BRW die vollen Straßenwiederherstellungskosten in den Fällen, in denen die Straßenunterhaltungs- bzw. -ausbaumaßnahme der Mitgliedsgemeinde nur auf Straßenflächen beschränkt ist, welche die über die Trinkwasserversorgungsanlage befindliche Straßenfläche(n) nicht mit beinhaltet.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbands- und Werkausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende
4. Die Werkleitung

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten. Jedes Mitglied entsendet einen Verbandsrat.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Mitgliedern der BRW schriftlich zu benennen. Angestellte der BRW können nicht Verbandsrat sein.
- (3) Die Mitglieder werden in der Verbandsversammlung in der Regel durch ihren ersten Bürgermeister vertreten; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Bürgermeister. Mit Zustimmung der im Satz 1 genannten kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person, die nicht Mitglied des Vertretungsorgans sein muss, zum Verbandsrat bestimmen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn nicht der erste Bürgermeister Verbandsrat ist.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes als erste Bürgermeister eines Mitglieders der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Andere Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Mitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan angehört, vorzeitig aus diesem ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde diese beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Werkleiter bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der zuständigen Fachbehörde und der Werkleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung; Stimmzahl

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
Der Vorsitzende und seine Vertreter haben, sofern sie nicht zugleich Vertreter eines Mitglieders in der Verbandsversammlung sind, keine Stimme.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der BRW zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
 1. die Entscheidungen über die Errichtung und die wesentlichen Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen. Ausgenommen davon sind Rohrleitungsbaumaßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Anschluss neuer Gemeinden oder Gemeindeteile sowie der betriebliche Bedarf.
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung der BRW und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Betriebssatzung zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist.

Die Verbandsversammlung kann unbeschadet des Abs. 1 ihre Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- und Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen und weitere Angelegenheiten, für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 13 Zusammensetzung des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend, soweit sich nicht aus dem folgenden etwas anderes ergibt. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.
- (3) In dringenden Fällen erlässt der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. In der nächsten Verbands- und Werkausschusssitzung ist darüber zu berichten.

§ 15 Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss ist im Rahmen der Kompetenzabgrenzung der Betriebssatzung zuständig. Außerdem gehört zu seinen Aufgaben:
 1. Über alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen grundsätzlich unterrichtet zu werden.
 2. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu hören;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung vorzubereiten;

4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BRW einzuleiten;
 5. die von dem Vorsitzenden, der Werkleitung und den Dienstkräften der BRW zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie den Vorsitzenden und die Werkleitung zu beraten;
 6. die Genehmigung von nicht im Finanzplan enthaltenen Mehrausgaben.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch eine entsprechende Entschädigungssatzung fest.

§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Kompetenzen nach § 7 der Betriebssatzung wahr; er vertritt die BRW außerhalb der laufenden Geschäfte nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm in dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des § 11 Abs. 1, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen.
- (5) Erklärungen, durch welche die BRW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 18 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der weitere Stellvertreter nach Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 20 Dienstkräfte der BRW

Der Verbands- und Werkausschuss bestellt einen Werkleiter. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebssatzung. Durch gesonderten Beschluss können ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der BRW gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 29.05.1987 entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 29.05.1987 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220) sind entsprechend anzuwenden. Die BRW wendet die Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik an.

- (2) Ein Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie für die Abwicklung des Finanzplanes ist halbjährlich zu erstellen.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten mit der Ladung zu übermitteln. Ist der Haushalt der Verbandsmitglieder belastet, muss der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung den Mitgliedern übermittelt werden.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 28 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die BRW erhebt von den satzungsmäßigen Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechtes und von den Vertragsabnehmern privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Umlageschlüssel ist die von dem Mitglied im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge. Der ungedeckte Finanzbedarf wird durch die ermittelte Gesamtwassermenge geteilt und ergibt den Umlegungsschlüssel pro Kubikmeter.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
 1. Die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll);
 2. die im vorletzten Wirtschaftsjahr abgenommene Wassermenge (§ 23 Abs. 3, Satz 2 und 3) (Bemessungsgrundlage);
 3. der Umlagebetrag, der auf je 1 abgenommenen Kubikmeter Wasser im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz).
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Mitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die BRW bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufige Zahlung zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25 Sonderleistungen der Verbandsmitglieder

- (1) Gewährt die BRW nach den Vorschriften ihrer Wasserabgabensatzung, Beitrags- und Gebührensatzung in Einzelfällen Erlass oder Ermäßigung der Herstellungsbeiträge oder Anschluss- und Prüfungskosten, so kann das betreffende Mitglied den Beitrags- und Gebührenaufschlag tragen. Es ist zu hören, bevor der Bescheid über den Erlass oder die Ermäßigung zugeht.
- (2) Erschließt die BRW im Einvernehmen mit einem Verbandsmitglied ein Neubaugebiet mit Wasserleitungen, ohne dass die Kosten der Erschließungsmaßnahme durch den gleichzeitigen Eingang von Herstellungsbeiträgen aus diesem Neubaugebiet gedeckt werden, so kann die BRW von dem Mitglied die Kosten der Vorfinanzierung verlangen.

§ 26 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 27 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Verbands- und Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Prüfungsausschuss zu übertragen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen der BRW werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Mitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können am Sitz der BRW eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der BRW sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt anordnen.

§ 29 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen der BRW und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder der BRW untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Mitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlegungsschlüssel zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, ist § 2 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 31 Inkrafttreten^{*)}

- (1) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.04.2018 außer Kraft.

Nördlingen, 29. Februar 2024

Bayerische Rieswasserversorgung

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

^{*)} Diese Satzung ist veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 8 vom 20.03.2024 unter der Nr. 3 (Seiten 40 - 46)